

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
16.01.2019	XI/6-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.02.2019	
Magistrat	11.03.2019	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	19.03.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	

Stellplatzsatzung der Stadt Usingen Neufassung (2019) der Stellplatzsatzung von 2012

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

Die Satzung der Stadt Usingen über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 20.05.2012 (Stellplatzsatzung), wird geändert.

Die Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Usingen wird in der als Anlage 1 vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachdarstellung:

Ein Anlass zur Änderung/Neufassung der Stellplatzsatzung wird durch die Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) begründet, die am 07.07.2018 in Kraft getreten ist. Die hieraus resultierenden Auswirkungen und die Umsetzungsmöglichkeiten, die als Satzungsinhalte in der städtischen Stellplatzsatzung zu berücksichtigen vorgeschlagen werden, wurden durch den Hessischen Städte -und Gemeindebund sowie den Hessischen Städtetag in Form einer Mustersatzung und allgemeinen Hinweisen erarbeitet und erst Mitte Dezember 2018 den Städten und Gemeinden zugesandt.

HBO Novelle

Die Stellplatzvorschriften sind in § 52 HBO 2018 (früher § 44 HBO 2011) geregelt. In der beigefügten Synopse (Anlage 2) sind die Änderungen in einer Gegenüberstellung zu den Regelungen in der vorhergehenden HBO 2011 zu entnehmen.

Im Satzungstext der Neufassung der Stellplatzsatzung ist nun nur noch der Begriff Stellplatz verwendet und der Begriff Garagen entfällt, da er in dem Gesetzestext § 52 Abs. 1 HBO nicht mehr enthalten ist. Der Begriff des notwendigen Stellplatzes umfasst bereits Stellplätze innerhalb und außerhalb von Garagen.

Die wesentlichen Änderungen in der Neufassung der Stellplatzsatzung 2019 sind:

Präambel

Zunächst sind die in der Präambel aufgeführten Paragraphen entsprechend der neuen Gliederung der HBO zu ändern erforderlich geworden und die aktuelle Fassung der HGO.

Anzahl Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht für Fahrzeuge entsteht damit grundsätzlich erst durch die kommunale Stellplatzsatzung.

Anders ist dies nun aufgrund der HBO-Novelle 2018 bei Fahrradabstellplätzen. Hierbei tritt die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetz ein.

Die städtische Stellplatzsatzung 2012 wurde auf der Grundlage der Musterstellplatzsatzung des HSGB und Städtetag erstellt, ebenso verhält es sich nun bei der Neufassung der Stellplatzsatzung. In der Musterstellplatzsatzung sind die Regelungen zur Mindestgröße von Stellplätzen aufgenommen wie sie in der geltenden Garagenordnung vom November 2014 enthalten sind und dieses sich auch in der städtischen Stellplatzsatzung wiederfindet. Hinsichtlich der Fahrradabstellplätze enthält die Musterstellplatzsatzung keine Empfehlungen für Anzahl und Größe, sondern es wird hierfür auf das Inkrafttreten einer Fahrradabstellplatz-VO des Landes verwiesen, deren Inkrafttreten noch erwartet wird.

Die Kommunen haben das Recht die Regelungen der Stellplatzpflicht nach örtlichen Bedingungen durch eine Satzung zu bestimmen. So könnte auch auf die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze – abweichend von § 52 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Satz 4 – vollständig verzichtet werden oder teilweise sowie für einzelne Verkehrsquellen von den Vorgaben der Rechtsverordnung abweichen.

In der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen von 2012 ist bereits die Herstellung von Fahrradabstellplätzen mit Anzahl und dafür vorzusehender Flächengröße enthalten (Anlage 3) und basiert auf der damals vorliegenden Mustersatzung der beiden Verbände. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze sollte in der Fassung mit den bisherigen Regelungen beibehalten werden.

Ablöse von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder bzw. Ersatz von Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Möglichkeit zur Ablöse von Stellplätzen (für PKW) wird in § 7 der städtischen Stellplatzsatzung geregelt und kann so beibehalten werden.

Darüber hinaus kann die Ablösemöglichkeit sowie die Voraussetzungen auch auf Fahrradabstellplätze erstreckt werden. Dies ergibt sich aus § 52 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 2 HBO. Zur Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in die Stellplatzsatzung wird keine Empfehlung gegeben.

Eine Besonderheit bei der HBO-Novelle ist, dass der Gesetzgeber in § 52 Abs. 4 HBO eine Regelung getroffen hat, wonach bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden können. Diese Regelung tritt gem. § 93 Satz 2 HBO zum 07.06.2019 in Kraft. Die Gemeinden sind befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, womit die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen gegeben sind, aber dieses erst rechtssicher sowohl hinsichtlich dem Zeitpunkt der Beschlussfassung und erst recht dem Inkrafttreten der abweichenden Satzungsregelung durch Bekanntmachung, nach dem Inkrafttreten des §52 Abs. 4 HBO möglich ist. Aufgrund dessen wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Vorlage zur Beschlussfassung vorgesehen.

Sonstige Änderungen

Änderungen und Ergänzungen betreffen zum Einen formelle Inhalte die die Anwendung der Satzung sichern, zum Anderen sind es Ergänzungen bei der Auflistung der Verkehrsquellen und die Ausstattung von Stellplätzen. Des Weiteren ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Altstadt in einem Teilbereich verringert worden.

Standort von Stellplätzen und Sicherung

Grundsätzlich müssen Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden. In § 6 der Stellplatzsatzung ist die satzungsrechtliche Grundlage geregelt, dass Stellplätze auch auf anderen Grundstücken in einer Entfernung von 100 m nachzuweisen möglich ist, wenn diese öffentlich rechtlich gesichert sind. Die Mustersatzung empfiehlt hier eine Ergänzung der dinglichen Sicherung, die aus Erfahrungen in der Praxis resultiert. Die bestehende öffentlich-rechtliche Sicherung als Baulast gibt dem Privaten kein zivilrechtliches Nutzungs- bzw. Betretungsrecht. Vielmehr dient die öffentlich-rechtliche Sicherung nur als Grundlage für ein Einschreiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Deshalb bedarf es einer dinglichen Sicherung, um einen Widerspruch zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht zu vermeiden. Entsprechend ist der § 6 der Stellplatzsatzung um diese Maßgabe ergänzt worden.

Verkehrsquellen

In der **Anlage 1** der Stellplatzsatzung sind die Verkehrsquellen mit der Anzahl der herzustellenden Stellplätze (PKW) sowie für Fahrradabstellplätze enthalten. Des Weiteren ist eine Spalte für den Anteil von Besucherstellplätzen enthalten.

Die aktuelle Musterstellplatzsatzung enthält keine Spalte mehr für Besucherstellplätze mit dem Argument, dass diese sich in der Praxis nicht bewährt habe. Es wird empfohlen die Spalte beizubehalten, da keine nachteiligen Erfahrungen bekannt sind.

Es wird eine Erweiterung der Verkehrsquellen in *Abschnitt 6 - Gaststätten und Beherbergungsbetriebe* vorgesehen für Beherbergungsbetriebe der Kategorie Ferienwohnung oder sonstige Beherbergungsbetriebe mit gemeinschaftlicher Küche-/Badnutzung. Diese Art der Wohnnutzung findet sich in der Praxis insbesondere als sogenannte Monteurzimmervermietungen mit den Auswirkungen, dass das Fahrzeugaufkommen, je nach Gestaltung der Unterbringungsmethode z.B. mit Mehrbettzimmer, mit entsprechend höherem Fahrzeugaufkommen verbunden ist. Hierfür wird ein Stellplatzbedarf von 1 Stellplatz pro 2 Betten gerechtfertigt gesehen.

Im *Abschnitt 1 - Wohngebäude* wird für den Sozial geförderten Wohnungsbau eine Regelung mit reduziertem Stellplatzbedarf, mit 1,5 Stpl. je Wohneinheit (WE) und 1 Fahrradstellplatz je WE, aufzunehmen vorgeschlagen.

Im *Abschnitt 10 – Verschiedenes* ist neu aufgenommen eine Kategorie für Reitanlagen und Hofanlagen mit Pensionspferdehaltung, wonach je 2 Pferden 1 Stellplatz und je 4 Pferden 1 Fahrradstellplatz nachzuweisen sind.

Stellplatzausstattung

In § 3 der städtischen Stellplatzsatzung ist der Regelungsbedarf auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 Satz 2 HBO zur Beschaffenheit der Stellplätze und des § 91 Abs. 1 Zif. 4 HBO zu Ausstattungs- und Gestaltungsanforderungen formuliert. Hier wird vorgeschlagen neu aufzunehmen, dass bei Vorhaben mit einem größeren Stellplatzbedarf ein Anteil mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet werden muss.

Entsprechend der vorhandenen Regelung in der Anlage 1, Ziffer 11 der Stellplatzsatzung, dass auf 20 Stellplätze ein Behindertenstellplatz vorzusehen ist, wird diese Maß auch für die Errichtung von E-Stellplätzen vorgeschlagen.

Geltungsbereich Altstadt

Für den Altstadtbereich der Kernstadt ist in der Stellplatzsatzung in Anlage 1, Ziffer 1.4 bestimmt, dass für Wohnungen im Sanierungsgebiet die Herstellungspflicht für Stellplätze nur 1 Stellplatz bestimmt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 9 der Stellplatzsatzung zu entnehmen. Diese wird nun verändert, indem die Grundstücke des ehem. Krankenhauses mit benachbarten Flächen heraus genommen werden. Es lässt sich städtebaulich örtlich nicht begründen dies dem Altstadtbereich zugeordnet zu lassen.

Sonstige redaktionelle Änderungen die keine direkten Auswirkungen auf den Vollzug der Satzung haben können den Anlagen mit Satzungstext der Stellplatzsatzung 2012 und der Neufassung 2019 entnommen werden.

Haushaltsrechtlich geprüft:

- keine haushaltsrechtlichen Belange -

Steffen Wernard
Bürgermeister

Cornelia Ohl

Anlagen:

- 1.) Neufassung Stellplatzsatzung 2019
- 2.) HBO Synopse – Textauszug § 52 HBO 2018 / § 44 HBO 2011
- 3.) Stellplatzsatzung 2012